

Herrn  
Zweiten Präsidenten des Nationalrates  
Karlheinz Kopf  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/01113-I/A/15/2014

Wien, am 12. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1714/J der Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Die Kontrolle privater Tierhaltungen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

**Frage 2:**

Eine Kontrolle von Online-Plattformen wie „willhaben.at“ oder ähnlichen im Sinne einer Überwachung, ob die dort angebotenen Tiere in Vereinbarung mit dem österreichischen Tierschutzgesetz (TSchG) gehandelt werden, ist nicht vorgesehen. Angezeigte Verstöße sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu verfolgen. Tierbörsen bedürfen einer Bewilligung gemäß § 28 iVm § 23 TSchG. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist zu ermitteln, ob im Zuge der Veranstaltung die Tierschutzbestimmungen eingehalten werden können. Im Bewilligungsbescheid sind gegebenenfalls detaillierte Auflagen vorzusehen. Die Einhaltung der Bestimmungen des TSchG in Verbindung mit etwaigen Auflagen kann von der Behörde bei der Veranstaltung kontrolliert werden.

**Fragen 3 bis 5:**

Durch den Gesetzgeber wurde mit der Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 35/2008 das öffentliche Feilbieten von Tieren (ausgenommen im Rahmen von gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten gewerblichen Tierhaltungen oder durch gemäß § 31 Abs. 4 TSchG gemeldete Züchter/innen) verboten. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes ist Landessache.

Ein Verbot von Tausch- und Kaufbörsen besteht nicht. Von meinem Ministerium wurde jedoch ein Entwurf einer Novelle der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung ausgearbeitet, im Zuge dessen Kaufbörsen von Wildtieren verboten werden sollen. Dies soll dazu führen, dass insbesondere die Problematik von Spontankäufen auf diesen Börsen zukünftig wegfällt.

**Frage 6:**

Der illegale Handel kann, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, nicht kontrolliert, sondern allenfalls aufgedeckt und von der nach Sachlage zuständigen Behörde unterbunden werden.

**Fragen 7 und 8:**

Da „Schwarzhandel“ der Behörde nur im Fall der Aufdeckung zur Kenntnis gelangt, existieren hierzu auch keine Statistiken. Somit können auch über den wirtschaftlichen Schaden keine Angaben gemacht werden. Angemerkt wird, dass die veterinärbehördliche Kontrolle nur tiergesundheitliche und tierschutzrechtliche Aspekte erfasst, die Überwachung von Zoll- und Artenschutzvorschriften obliegt dagegen den Zollbehörden.

**Frage 9:**

Derzeit sieht die 2. Tierhaltungsverordnung vor, dass vor dem Kauf eines Reptils Kenntnisse über die Biologie der betreffenden Art und die sich daraus ergebenden Haltungsanforderungen erworben sowie ein Terrarium für seine artgemäße Haltung vorbereitet werden müssen. Sachkundenachweise auf Verordnungsebene sind für die Haltung von Wildtieren in Diskussion. Für Haus- und Heimtiere besteht derzeit kein Sachkundenachweis und ist auch derzeit nicht geplant. Es existieren länderspezifische Unterschiede in den Vorschriften zur Haltung von Hunden (z.B. Sachkundenachweis vor der Anschaffung, Hundeführschein nach der Anschaffung).

Gemäß 2. Tierhaltungsverordnung ist den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen und dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge Rechnung zu tragen.

**Fragen 10 und 11:**

Nach dem TSchG und den darauf basierenden Verordnungen gibt es keine Verpflichtungen, Verkaufsdokumente mit Kund/inn/endaten aufzubewahren. Generell bestehen jedoch für bestimmte Dokumente Aufbewahrungspflichten, z.B. gemäß § 21 TSchG fünf Jahre über medizinische Behandlungen, oder gemäß § 7a Abs. 6 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung mindestens drei Jahre nach der Weitergabe oder dem Tod des betreffenden Tieres über Impfpässe, Eingangsuntersuchung, Handelsbescheinigungen. Die Nachverfolgbarkeit des Handels mittels Dokumenten dient der Überprüfung der Legalität, dem Tierschutz und der Seuchenbekämpfung.


Angemerkt wird, dass den Händler/inne/n basierend auf dem Projekt „ProZoo“ (das eine fachlich fundierte Evaluierung österreichischer Zoofachgeschäfte im Hinblick auf das Tierschutzgesetz und die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung lieferte) und nach Überarbeitung der 2. Tierhaltungsverordnung Checklisten zur Selbstevaluierung der Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren im Zoofachhandel als Hilfestellung bei der Anwendung der Tierschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

### Fragen 12 und 13:

Die Käfigmaße in der 2. Tierhaltungsverordnung wurden in Zusammenarbeit mit Expert/inn/en festgelegt und dem Wohlbefinden des Tieres entsprechend dimensioniert. Der Handel bietet gemäß dem freien Warenverkehr in der EU auch nicht dem österreichischen TSchG entsprechende Käfiggrößen an. Sind Käfige nicht im Zoofachhandel fertig zu erwerben, besteht die Möglichkeit, sie entweder mittels im Handel beziehbarer Materialien selbst anzufertigen, sie z.B. von einem Handwerksbetrieb herstellen zu lassen oder gebrauchte Käfige zu erwerben. Vereine, die sich dem Schutz der betroffenen Haus- oder Wildtiere widmen, geben gerne Auskunft über Bezugsquellen bzw. Tipps zur Selbstanfertigung.

In den nächsten Jahren sollen die sehr umfangreichen Anhänge der 2. Tierhaltungsverordnung sukzessive in einigen Bereichen überarbeitet und vereinfacht werden.

## ALOIS STÖGER

Signaturwert	WUXvafZf91fJO5oOU6riuK9OCT83kTi8si+yU1LoKy6zhTm1+97jBvnbux2OYo0RkosKlqrrrUuazhPLmHkiB7YK6a7HNQMwkh1dfqJ7f0OPSmLOOgg1EO8Kli8JxbGDe+j7VzBP+q+t+Tb3ilnTmFTM78lJgY8aWw8UsnAZVw=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-12T08:51:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	